



Spezialstrafrechtsschutzversicherung für das Güterbeförderungsgewerbe, Autobusunternehmen & Speditionsbetriebe

Flottennummer 040652 Fassung IRM-Allianz 01/2020

Nach den ARB 2018 der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vermittler:

IRM Versicherungsmakler und Beratungs G.m.b.H.,
A-1010 Wien, Börsegasse 9
Tel.: +43 1 503 62 33, Fax: +43 1 503 62 33 610, E- Mail: office@irm-broker.com

Versicherer:

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien

Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

In Zusammenarbeit mit der
Wirtschaftskammer Österreich



Firmenstempel / Unterschrift

WKO – Mitgliedsnummer



Sind Sie zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der versicherten Sachen berechtigt JA

Bestehen für die beantragten Risiken bereits Versicherungen bei anderen Gesellschaften

JA NEIN

Wenn JA, bei welchem Versicherer _____

Wurden die beantragten Risiken von einer anderen Gesellschaft bereits abgelehnt oder wurde ein, die beantragten Risiken betreffender Vertrag, von einer anderen Gesellschaft gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst?

JA NEIN

Haben sich an den zur Versicherung beantragten Risiken Schäden ereignet bzw. sind Schadenersatzansprüche gestellt worden?

JA NEIN



Spezialstrafrechtsschutz für das Güterbeförderungsgewerbe & Speditionsgewerbe

I. Versicherungssumme:

Als Versicherungssumme gilt je Leistungsfall und Versicherungsjahr

- € —389.000,-

II. Prämientarife

Baustein A - Basisschutz

Die Prämienermittlung richtet sich nach der Gesamtmitarbeiterzahl des Versicherungsnehmers und allenfalls mitversicherter Unternehmen.

Die Zahl der Mitarbeiter wird wie folgt ermittelt:

- Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer 0
- Weitere Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer 1:1
- Vollzeitbeschäftigte, Freiberufler (überwiegendes Einkommen) 1:1
- Leiharbeiter, Teilzeit-, Saisonkräfte, Lehrlinge 2:1
- Heimarbeiter, Freiberufler (nebenberuflich) 4:1

Prämien (inkl. 11 % Versicherungssteuer und 20 % Dauerrabatt für 10 - jährige Vertragslaufzeit)

A Prämientabelle - Bitte die betreffende Prämie eintragen				
Zahl der Mitarbeiter		Prämie je Mitarbeiter	Mindestbeitrag	Prämie
a)	0 - 3	Keine siehe Mindestbeitrag	€ 1.080,-	
b)	4 - 6	Keine siehe Mindestbeitrag	€ 1.270,-	
c)	7 - 10	Keine siehe Mindestbeitrag	€ 1.405,-	
d)	11 - 20	Keine siehe Mindestbeitrag	€ 1.725,-	
e)	21 - 35	Keine siehe Mindestbeitrag	€ 2.005,-	
f)	36 - 50	Keine siehe Mindestbeitrag	€ 2.490,-	
g)	51 - 100	€ 51,- x Anzahl der Mitarbeiter	€ 2.700,-	
h)	101 - 200	€ 46,- x Anzahl der Mitarbeiter	€ 4.770,-	
i)	ab 201	Individuelle Berechnung		

Baustein B – Dual Use:

Zusätzlich zum Straf-Rechtsschutz für Unternehmen können folgende Leistungserweiterungen abgeschlossen werden

<input type="checkbox"/> B Dual Use	Prämie	Bitte ankreuzen, wenn gewünscht
EG-Dual -use-Verordnung für Speditionsunternehmen	+ 15 %	

Gesamtprämie aus A und B	€
---------------------------------	---

I. Allgemeine Tarifbestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

Allen nach diesem Tarif abgeschlossenen Rechtsschutz-Versicherungs-Verträgen liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2018) zugrunde. Die ARB 2018 werden durch die jeweiligen Polizzenklauseln (Besonderen Bedingungen) bzw. Individuellen Vereinbarungen ergänzt.

2. Zahlungsweise

Die Prämien des Tarifes sind Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Die halb-, vierteljährliche oder monatliche Ratenzahlung erfordert einen Zuschlag von 3 %, 5 % bzw. 6 %. Teilprämien unter € 25, -- (inkl. Versicherungssteuer) sind nicht möglich.

Bei Prämienzahlung im Lastschriftverfahren entfallen die Zuschläge für unterjährige Zahlweisen.

3. Vertragsdauer und Dauerrabatt

Die im Tarif angegebenen Prämien gelten für Verträge mit einer Dauer von zehn Jahren.

Bei der Berechnung der Jahresprämie werden die aufgrund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehenden kalkulatorischen Vorteile berücksichtigt (Dauerrabatt). Die Jahresprämie ist somit die ermäßigte Prämie nach Abzug des Dauerrabattes. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Nachzahlung des berücksichtigten Dauerrabattes. Die Höhe der Nachzahlung ist von der tatsächlichen Vertragsdauer abhängig und beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- vor dem vollendeten vierten Jahr 60 %
- nach vier vollen Jahren 55 %
- nach fünf vollen Jahren 50 %
- nach sechs vollen Jahren 40 %
- nach sieben vollen Jahren 30 %
- nach acht vollen Jahren 20 %
- nach neun vollen Jahren 10 %

der aktuellen, ermäßigten Jahresprämie (= ermäßigte Jahresprämie bei Vertragsabschluss zuzüglich der jährlichen Wertanpassungen).

Eine Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt oder die Kündigung durch den Versicherungsnehmer dadurch begründet ist, dass der Versicherer die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert hat.



4. Kurztarif-Staffel

Bei einmonatiger Versicherungsdauer 20 %) der Prämien
für jeden weiteren Monat 10 %) für einjährige
ab neun Monaten 100 %) Vertragsdauer.

5. Steuern und Gebühren

Sämtlichen Prämien ist die Versicherungssteuer von derzeit 11 % eingerechnet (**Bruttotarif!**).
Polizzenausfertigungs- und Nachtragsgebühren werden berechnet.

6. Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Eine Änderung der Tarifierungsmerkmale (z.B. Beschäftigtenanzahl) ist dem Versicherer zwecks Neufestsetzung der Tarifprämie anzuzeigen. Siehe diesbezügliche Individuelle Vereinbarung.

7. Änderung des versicherten Risikos

Diese Fälle werden durch Artikel 13 ARB 2018 geregelt.

8. Mehrere Firmen in einer Hand

Hat ein Inhaber mehrere Firmen bzw. Betriebe, dann ist grundsätzlich jede Firma gesondert zu tarifieren. Bloß örtlich von der Zentrale getrennte Betriebe, die rechtlich unselbständig sind und der Leitung einer Zentrale unterstehen (z.B. zumindest teilweise gleiches Personal), sind nach der Gesamtbeschäftigtenanzahl zu tarifieren.

Ausnahmen:

Haben mehrere Firmen bzw. Betriebe ein und denselben Inhaber (gleiche Gesellschaftsform) und gehören sie im Sinne wechselseitiger Geschäftsbeziehungen (auch Beschäftigte betreffend) wirtschaftlich zusammen (wie Gasthof und Fleischerei), dann sind sie als betriebliche Einheit zu betrachten und nach der Gesamtanzahl der Beschäftigten zu tarifieren.

9. Wertanpassung

Prämie und Versicherungssumme der beantragten Rechtsschutz-Verträge unterliegen einer jährlichen Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2000).



III. Allgemeines

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz gilt für:

- Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und rechtlich unselbständige Niederlassungen im In- und Ausland, deren gesetzliche Vertreter und alle Arbeitnehmer iSd § 51 ASGG im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb;
- externe Gefahrgutbeauftragte, externe Verkehrsleiter sowie externe Abfallbeauftragte, soweit diese Personen nicht im Rahmen eines eigenen Rechtsschutzversicherungsvertrages versichert sind (subsidiärer Versicherungsschutz);
- alle im Vertrag namentlich genannten rechtlich selbständigen Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Österreich, deren gesetzliche Vertreter und alle Arbeitnehmer iSd § 51 ASGG im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb;
- aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben (Zustimmung des VN erforderlich);
- Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern im Zusammenhang mit Art. 17.2.2. (Straf-RS im Fahrzeug-RS)
- für die vom Versicherungsnehmer benutzten (angemieteten, geliehenen u.ä.) Fahrzeuge (Art. 17.2.2. – Straf-RS im Fahrzeug-RS).
- Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern im Zusammenhang mit Art. 18.2.2. (Straf-RS im Lenker-RS) ARB 2018.

Änderung der Geschäftstätigkeit

Ändert sich die versicherte Tätigkeit oder tritt eine weitere hinzu ist dem Versicherer bis spätestens drei Monate nach der Hauptfälligkeit entsprechende Anzeige zu erstatten, wonach gegebenenfalls eine Prämienneufestsetzung erfolgt. Tritt ein Versicherungsfall ein und ist innerhalb dieser drei Monate keine Anzeige erfolgt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Europa im geografischen Sinn, den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Grundsätzlich Kostenübernahme

- a. für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten ab Anklage und vor Verwaltungsbehörden ab der ersten Verfolgungshandlung wegen des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des
 - Strafrechtes
 - Verwaltungsstrafrechtes
 - Disziplinarrechtes
 - Standesrechtes
 - Steuerrechtes (siehe Besondere Bedingung Nr. 9169) inkl. Sozialversicherungsbeiträge

im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.



- b. bis zur Einleitung eines Strafverfahrens bis 20 % der VS
- c. bis 10 % der VS, Übernahme der notwendigen RA-Kosten für
 - Verwaltungsverfahren vor österr. Verwaltungsbehörden, die der Unterstützung der Verteidigung im versicherten Strafverfahren dienen;
 - Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber österr. Verwaltungsbehörden, um drohende Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu vermeiden;
 - Beratung und Betreuung mitversicherter Personen, die als Zeuge vernommen werden sollen (Zeugenbeistand);
 - Beratung nicht mitversicherter Personen, die als Zeuge vernommen werden sollen (Entlastungszeugen); max. € 100, -- pro Person.
- d. zusätzlich (Grundlage ARB 2018, Art. 1 – 16)
 - bei Übertretung von Verkehrsvorschriften (siehe Art. 17.2.2, 17.3, 17.4 und 18.2.2, 18.3, 18.4 ARB 2018).
 - im Sozialversicherungs-Rechtsschutz (siehe Art. 21.1.3 ARB 2018).

Leistungen

Im Rahmen des Artikel 6 ARB 2018 und Art. 3.1. der besonderen Bedingungen Nr. 9167.

Darüber hinaus:

- max. 20 % der VS: Sachverständigen-Gutachter-Kosten;
- Privatbeteiligtenkosten;
- Kosten der Gegenprobenuntersuchung nach dem LMSVG;
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:

- Die Höchstgrenze der vom Versicherer in einem Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen zu erbringenden Leistungen bildet die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültige Versicherungssumme.
- Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensvorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles.
- Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die jeweils vereinbarte Versicherungssumme.

Wartezeiten:

Sozialversicherungsrechtsschutz	3 Monate
Steuer-Rechtsschutz	3 Monate

IV. Individuelle Vereinbarungen

1. Stichtagsvereinbarung für Mitarbeiter

In Abänderung der ARB 2018 wird vereinbart, dass Schwankungen der Mitarbeiteranzahl während eines Jahres nicht anzeigepflichtig sind und auch keine Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos im Sinne der Bedingungen darstellen.

Der aktuelle Mitarbeiterstand wird vom Versicherungsnehmer oder beauftragten Makler innerhalb von zwei Monaten ab Hauptfälligkeit schriftlich bekannt gegeben. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr neu festgesetzt.

2. Mitversicherte externe Personen (subsidiär)

- a) Im Rahmen des gegenständlichen Rechtsschutzversicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für externe Gefahrenbeauftragte, externe Verkehrsleiter sowie externe Abfallbeauftragte, soweit diese Personen nicht im Rahmen eines eigenen Rechtsschutzversicherungsvertrages versichert sind (subsidiärer Versicherungsschutz).
- b) Der gegenständliche Rechtsschutzversicherungsvertrag ist nur dann leistungspflichtig, wenn für den gemeldeten Schadensfall keine andere Rechtsschutzversicherung Deckung gewährt und der Schadensfall unter Anwendung der ARB 2018 sowie der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Individuellen Vereinbarungen vom Versicherungsschutz umfasst ist.
- c) Besteht ein Deckungsanspruch aus einer anderen Rechtsschutzversicherung mit einer niedrigeren Versicherungssumme als im gegenständlichen Versicherungsvertrag bzw. einem geringeren Sublimit als in den ARB 2018 vorgesehen bzw. in den Besonderen Bedingungen und Individuellen Vereinbarungen vereinbart und wird diese niedrige Versicherungssumme bzw. dieser Sublimit in einem Schadensfall zur Gänze aufgebraucht, wird aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag keine Differenz auf die tatsächlichen Kosten übernommen.
- d) Besteht ein teilweiser Deckungsanspruch aus einer anderen Rechtsschutzversicherung und erfolgt daher eine Ablehnung für bestimmte rechtliche Maßnahme(n) durch den anderen Rechtsschutzversicherer, wird aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag keine Differenzdeckung für diesen Schadensfall für den nicht gedeckten Teil, ausgesprochen und keine diesbezüglichen Kosten übernommen.
- e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei der Schadenmeldung einen entsprechenden Nachweis über das Nichtbestehen des Versicherungsschutzes bei einer anderen Versicherungsgesellschaft vorzulegen (z.B. Ablehnung des anderen Rechtsschutzversicherers; Bestätigung über Auflösung des Vertrages, etc.).

3. Vorsorgeversicherung

Es besteht Versicherungsschutz auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzu kommenden Unternehmen des Versicherungsnehmers in Österreich ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Mitarbeiter-Stichtagsmeldung (siehe oben), dem Versicherer diese Unternehmen namentlich zu nennen (korrekte Unternehmensbezeichnung, Adresse). Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, entfällt für diese Gesellschaften der Versicherungsschutz rückwirkend.

4. Abänderung Punkt 3.1 der Besonderen Bedingungen Nr. 9167

Punkt 3.1 letztere Absätze der Besonderen Bedingungen Nr. 9167 gelten wie folgt abgeändert:

„Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung in einem gerichtlichen Strafverfahren nach der StPO oder bei Beendigung des Strafverfahrens aufgrund richterlicher Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 199 ff. StPO wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.“

5. Aufhebung der Motorklausel / Mitversicherter Verkehrsbereich

a) Punkt 7.4 der Besonderen Bedingung Nr. 9167 gilt als aufgehoben. Es gilt somit als mitversichert:

- Straf-Rechtsschutz im Rahmen des Art. 17.2.2 ARB 2018 (Fahrzeug-Rechtsschutz);
- Straf-Rechtsschutz im Rahmen des Art. 18.2.2 ARB 2018 (Lenker-Rechtsschutz).

Es gelten hier die ARB 2018, Artikel 1 bis 16, Art. 17.3 bis 17.4 sowie Art. 18.3 bis 18.4.

b) Es gelten abweichende Bagatellgrenzen, die sich von der vereinbarten Versicherungssumme des Erweiterten Straf-Rechtsschutzes für Unternehmen (Bes. Bed. Nr. 9167) ableiten:

- im Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17 ARB 2018): 0,03 % dieser Versicherungssumme;
- im Lenker-Rechtsschutz (Art. 18 ARB 2018): 0,08 % dieser Versicherungssumme.

c) Abweichend von den Pkt. a) und b) dieser Individuellen Vereinbarung gilt im Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17.2.2. ARB 2018) für fünf Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr (= Hauptfälligkeit zur Hauptfälligkeit) eine Bagatellgrenze von € 80, -- als vereinbart.

d) Sammel – Strafverfügung

Gelten als mitversichert, wenn zumindest eine Einzelstrafe über der, in den oben angeführten Punkten

a) - c) Bagatellgrenze liegt.

f) Es besteht ebenfalls Versicherungsschutz für die vom Versicherungsnehmer benutzten (angemieteten, geliehenen u.ä.) Fahrzeuge, im Rahmen dieser Individuellen Vereinbarung (Fahrzeug-Rechtsschutz).

6. Mitversicherung Sozialversicherungsabgaben

Im Rahmen der Besonderen Bedingung Nr. 9167 gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen als mitversichert. Der Ausschlussgrund gemäß Punkt 7.1 „sonstiges Abgabenrecht“ der Besonderen Bedingung Nr. 9167 gilt somit als aufgehoben. Kostenübernahme durch den Versicherer erfolgt gemäß Art. 6 ARB 2018. Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig (zB. Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder), erfolgt die Kostenübernahme gemäß Art. 6.1, 3. Absatz ARB 2018. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

7. Mitversicherung Sozialversicherungs-Rechtsschutz

Es gilt der „Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ gemäß Art. 21.1.3 ARB 2018 als mitversichert.

Vertragsgrundlagen: es gelten die ARB 2018, Artikel 1 bis 16.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.



8. Unbegrenzte Rückwärtsdeckung

Ergänzung zum Punkt 4. der Besonderen Bedingung Nr. 9167 (Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?):

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden haben.

9. Verfahren gegen mehrere Versicherte

Richtet sich dasselbe Verfahren gegen mehrere versicherte Unternehmen und/oder versicherte natürliche Personen oder werden in demselben Verfahren mehrere versicherte natürliche Personen zur Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere versicherte Unternehmen bzw. versicherte natürliche Personen betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

10. Wiederaufnahmeverfahren

Im Rahmen der Besonderen Bedingung Nr. 9167 umfasst der Versicherungsschutz das – in den §§ 352ff der StPO bzw. vergleichbaren Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen geregelte – Verfahren zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ebenso wie die sich gegebenenfalls daran anschließende Erneuerung des Strafverfahrens. Versicherungsschutz besteht auch für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags.

In Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des versicherten Unternehmen bzw. versicherter natürlicher Personen gilt als Versicherungsfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Entscheidung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

11. Kosten eines Verteidigungskordinators

Mitversichert sind nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer die Kosten eines Rechtsanwaltes, die dadurch entstehen, dass dieser die Verteidigung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener – versicherter oder nicht versicherter – Personen abstimmt.

Der Versicherer übernimmt diesbezügliche Kosten bis zu einer Höhe von maximal 1% der vereinbarten Versicherungssumme.

12. Kosten eines Kollisionskurators

Ergeben sich bei der Verteidigung des versicherten Unternehmens und versicherter natürlicher Personen Interessenkollisionen, so übernimmt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Kollisionskurators bis zu einer Höhe von maximal 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.



13. Entfall des Selbstbehaltes

Abweichend vom Punkt 10. der Besonderen Bedingung Nr. 9167 gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer trägt im Straf-Rechtsschutz für Unternehmen von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens jedoch € 500,-. Wählt der Versicherungsnehmer einen der folgenden Rechtsanwälte:

- Rechtsanwalt, Mag. Peter Abmayer in 1030 Wien, Riesgasse 3/14;
- Rechtsanwaltskanzlei Dr. Dominik Schärmer in 1030 Wien, Ungargasse 15/5

entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 2018 bzw. Besonderer Bedingung Nr. 9167 voll.

14. Nachhaftung

Abweichend vom Punkt 8. der Besonderen Bedingung Nr. 9167 können Deckungsansprüche bis 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden. Die restlichen Bestimmungen des Punktes 8 bleiben aufrecht.

15. Vertragsdauer, Kündigungsrecht

Punkt 11. der Besonderen Bedingung Nr. 9167 gilt als aufgehoben.
Dauer des Vertrages 10 Jahre, ohne jährliche Kündigungsmöglichkeit.
Restliche Kündigungsbestimmungen gemäß ARB 2018 bleiben aufrecht, insbesondere im Schadensfall gilt weiterhin die Möglichkeit für den Versicherer den gegenständlichen Versicherungsvertrag gemäß Art. 14.3.2 der derzeit geltenden ARB 2018 aufzukündigen-

OPTIONAL - Mitversicherung EG-Dual-use-Verordnung für Speditionsunternehmen

Wenn dies besonders vereinbart ist, besteht im Rahmen der Besonderen Bedingungen Nr. 9167 und 9169 sowie der vereinbarten Individuellen Vereinbarungen, Versicherungsschutz in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift aus der EG-Dual-use-Verordnung.



Verkehrsbereich und Firmenrechtsschutz

Versicherungssumme für die Bausteine:

Als Versicherungssumme gilt je Leistungsfall

€ 219.000.-- ¹

Baustein C - Verkehrsbereich

C Prämientabelle - Bitte errechnete Gesamtprämie einfügen			
Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-RS (inkl. Versicherungsvertragsstreitigkeiten)	Anzahl der Fahrzeuge	Prämien	Prämie
a) Einspurige Motorfahrzeuge	x	€ 21,-	
b) Personen- und Kombinationskraftwagen	x	€ 45,-	
c) Lastkraftwagen bis 1t Nutzlast	x	€ 54,-	
d) Lastkraftwagen über 1t Nutzlast und Sattelzugfahrzeuge	x	€ 63,-	
e) Zugmaschinen	x	€ 54,-	
f) Anhänger	x	€ 21,-	
g) Sonderfahrzeuge (zB Abschlepp-Fahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen..)	x	€ 54,-	
h) Wechselkennzeichen	x	50 % Zuschlag*	
i) Probefahrerkennzeichen (ohne Fahrzeug-Vertrags-RS)	x	€ 42,-	
j) Autobus bis 35 Sitzplätze (einschließlich des Lenkersitzes)	x	€ 105	
k) Autobus ab 35 Sitzplätze (einschließlich des Lenkersitzes)	x	€ 126	

Prämiensumme	€
---------------------	---

Hinweis: Bei der Antragsstellung ist die Anzahl der zu versichernden Fahrzeuge, nach obigen Fahrzeugkategorien, gesondert anzuführen.

*auf das prämienstärkste Fahrzeug (mit Wechselkennzeichen)

¹ Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme (=Grund-Versicherungssumme) beträgt € 73.000.-- Diese wird verdreifacht. Näheres siehe Besondere Bedingung Nr. 9166.



Zuschlag auf die oben angeführte Prämiensumme	Prämie	Bitte ankreuzen, wenn gewünscht
Schadenersatz für betrieblich befördertes und/oder betrieblich genutztes Gut (Bes. Bed. 9110)	+ 50 %	

Gesamtprämie C	€
-----------------------	---

Versicherungsumfang

Für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger kann eine Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung (Fahrzeug- mit Fahrzeug-Vertrags-RS gemäß der Bes.Bed. Nr. 9104) abgeschlossen werden. Im Rahmen der Stichtagsvereinbarung können ebenfalls die auf den Betriebsinhaber sowie die mitversicherten Personen (Art. 5.1 ARB 2018), privat genutzten, Motorfahrzeuge mitversichert werden.

Hinweis

Da der „Straf-Rechtsschutz im Verkehrsbereich“ bereits im Basis-Produkt (Straf-RS für Unternehmen) enthalten ist, besteht in dieser Deckungserweiterung Versicherungsschutz gemäß:

- Art. 17.2.1 ARB 2018 (Schadenersatz-RS im Fahrzeug-RS)
- Art. 17.2.3 ARB 2018 (Führerschein-RS im Fahrzeug-RS)
- Art. 17.2.4 ARB 2018 (Fahrzeug-Vertrags-RS inkl. Versicherungsvertragsstreitigkeiten² im Fahrzeug-RS)

Für die berechtigten Lenker und Insassen aller versicherten Fahrzeuge gem. Basispaket besteht in dieser Deckungserweiterung Versicherungsschutz gemäß:

- Art. 17.2.1 ARB 2018 (Schadenersatz-RS),
- Art. 17.2.3 ARB 2018 (Führerschein-RS).

² Auch gegen die Allianz Elementar Vers.-AG.



Bausteine D - H Firmen-Rechtsschutz

Allgemein

Versicherungsumfang

Zur Auswahl stehen zwei Varianten zur Verfügung, jeweils bestehend aus dem

- Betriebsbereich und dem
- Privat-/Berufsbereich für den Betriebsinhaber bzw. gleichgestellter Person (namentliche Nennung erforderlich) und seinen Familienangehörigen (siehe Art. 5.1 ARB 2018).

Hinweis: Dem Betriebsinhaber und seinen Angehörigen gleichgestellt sind bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Angehörige. Andere Personen sind dem Betriebsinhaber (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) nicht gleichgestellt.

Selbstbehaltsvariante im Firmen-RS

- **Standard-SB (Bes.Bed. Nr. 9150)**

Pro Versicherungsfall 20 % der Schadenleistung, mindestens aber 1 % der Versicherungssumme³; die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalt wählt.

Hinweis: Im Privat- und Verkehrsbereich gibt es keinen Selbstbehalt!

Baustein D - Kompakt-Variante

Firmen-RS ohne Allgemeinen Vertrags-RS im Betriebsbereich

Versicherungsumfang

- 1. 1 Für den Betrieb bzw. Betriebsinhaber:**
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3. ARB 2018)⁴
 - Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.2. ARB 2018)
 - Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.3. ARB 2018)
 - Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 28.1.2. ARB 2018)
 - Versicherungsvertragsstreitigkeiten ohne einer Anspruchsobergrenze⁵

³ Berechnet von der Grund-VS (ab Jänner 2020: € 73.000,-)

⁴ Straf-RS und Steuer-RS für den Betriebsbereich sind im Basis-Produkt (Bes.Bed. Nr. 9167 und 9169) enthalten.

⁵ Auch gegen Allianz Elementar Vers.-AG.



1.2 Für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3. ARB 2018)⁶

2. Privat-RS für den Betriebsinhaber/gleichgestellte Person und seine Familienangehörigen im Privat- und/oder Berufsbereich

- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.1. und 19.1.2. ARB 2018)
- Schadenersatz-Rechtsschutz für den zugehörigen Grundbesitz (Artikel 24.2.1.3. ARB 2018)
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 20.1.1. ARB 2018)
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 21.1.1. und 21.1.2. ARB 2018)
- Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.1.1. und 22.1.2. ARB 2018)
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Versicherungsvertragsstreitigkeiten und Internet-Rechtsschutz innerhalb der EU ohne Anspruchsobergrenze (Artikel 23.1.1. ARB 2018, Bes.Bed. Nr. 9126)
- Erb- und Familien-Rechtsschutz (Art. 25 und 26 ARB 2018)
- Steuer-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 27.1.1 und 27.1.2 ARB 2018)
- Daten-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 28.1.1 ARB 2018)
- Rechtsschutz für Auslandsreisen (Bes.Bed. Nr. 9123)
- Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden auf Reisen
- Erweiterung des Versicherungsschutzes für nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit (Bes.Bed. Nr. 9125)
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für sämtliche den eigenen Wohnzwecken dienenden Wohneinheiten in Österreich (Bes. Bed. Nr. 9161)
- Erweiterter Patienten-Rechtsschutz im Privatbereich (Bes.Bed. Nr. 9119)

⁶ Straf-RS ist im Basis-Produkt enthalten.



Die Prämienermittlung richtet sich nach der Gesamtmitarbeiterzahl des Versicherungsnehmers und allenfalls mitversicherter Unternehmen.

Die Zahl der Mitarbeiter wird wie folgt ermittelt:

- Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer 0
- Weitere Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer 1:1
- Vollzeitbeschäftigte, Freiberufler (überwiegendes Einkommen) 1:1
- Leiharbeiter, Teilzeit-, Saisonkräfte, Lehrlinge 2:1
- Heimarbeiter, Freiberufler (nebenberuflich) 4:1

Stichtagsvereinbarung für Mitarbeiter sowie Vorsorgeversicherung analog Basis-Produkt (Straf-RS für Unternehmen).

<input type="checkbox"/> D Prämientabelle - Kompakt Variante (Firmen-RS ohne AVRS) Bitte die betreffende Gruppe ankreuzen			
Zahl der Mitarbeiter		Prämie	Gruppe
a)	0 - 3	€ 263,-	
b)	4 - 6	€ 365,-	
c)	7 - 10	€ 450,-	
d)	11 - 20	€ 750,-	
e)	21 - 35	€ 1.075,-	
f)	36 - 50	€ 1.410,-	
g)	51 - 100	€ 2.490,-	
h)	101 - 200	€ 4.480,-	
i)	ab 201	Individuelle Berechnung	

Gesamtprämie D	€
-----------------------	---



Baustein E - Optimal-Variante

Firmen-RS mit Allgemeinen Vertrags-RS im Betriebsbereich

Versicherungsumfang

1. **Betriebsbereich:** wie unter Punkt A.1.1 und A.1.2
Zusätzlich:
 - **Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich** (Art. 23.1.2. ARB 2018):
 - Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Internet-Rechtsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Anspruchsobergrenze⁷
 - Erweiterte Deckungen im Betriebsbereich (Bes.Bed. Nr. 9157): inkl. u.a. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches auf EU, Schweiz und Liechtenstein; 1x Jahr Verdoppelung der vereinbarten Streitwertobergrenze.
2. **Privatbereich:** wie unter Punkt A.2.

Hinweis bezüglich Versicherungsvertragsstreitigkeiten im Fahrzeug- und Allg. Vertrags-RS:

Näheres siehe Art. 17.2.4 und 23.2.1.1 ARB 2018. Vom Versicherungsschutz sind lediglich ausgeschlossen Streitigkeiten aus RS-Versicherungsverträgen mit dem eigenen RS-Versicherer oder gegen das für diesen tätige

Schadenabwicklungsunternehmen (dh. das Vorgehen mit dem RS-Vertrag bei der Allianz gegen RS-Vertrag bei der Allianz; siehe Art. 7.1.4.5 ARB 2018).

Die Prämienermittlung richtet sich nach der Gesamtmitarbeiterzahl des Versicherungsnehmers und allenfalls mitversicherter Unternehmen.

Die Zahl der Mitarbeiter wird wie folgt ermittelt:

- | | |
|--|-----|
| • Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer | 0 |
| • Weitere Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer | 1:1 |
| • Vollzeitbeschäftigte, Freiberufler (überwiegendes Einkommen) | 1:1 |
| • Leiharbeiter, Teilzeit-, Saisonkräfte, Lehrlinge | 2:1 |
| • Heimarbeiter, Freiberufler (nebenberuflich) | 4:1 |

Stichtagsvereinbarung für Mitarbeiter sowie Vorsorgeversicherung analog Basis-Produkt (Straf-RS für Unternehmen).

⁷ Inkassostreitigkeiten bedingungsgemäß uneingeschränkt inkludiert. Überschreiten der vereinbarten Streitwertobergrenze möglich. Näheres siehe „Vorsorgeversicherung“ gemäß Art. 23.2.4.1 Absatz 2 ARB 2018.



Zahl der Mitarbeiter		Anspruchsobergrenze € 50.000,--
a)	0 - 3	€ 2.455,-
b)	4 - 6	€ 3.410,-
c)	7 - 10	€ 4.240,-
d)	11 - 20	€ 7.715,-
e)	21 - 35	€ 10.740,-
f)	36 - 50	€ 13.560,-
g)	51 - 100	€ 22.470,-
h)	101 - 200	€ 26.960,-
i)	ab 201	Individuelle Berechnung

Streitwertuntergrenze (10 % der gewählten Streitwertobergrenze)	Prämie	Bitte ankreuzen, wenn gewünscht
Nachlass auf die oben angekreuzte Prämie	- 10 %	
Erweiterte Deckungen im Betriebsbereich (inkl. EU-Deckung und Streitwertüberschreitung 1x im Jahr um 100 %) (Bes. Bed. Nr. 9157)	+ 35 % Basis für den Zuschlag: Firmen RS mit AVRS (ausgenommen Basis-Produkt, Verkehrsbereich und GMRS)	

Gesamtprämie E	€
-----------------------	---



Baustein F – Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Bes. Bed. 9160) für vom Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten selbst genutzten oder als Mieter genutzten gewerblichen Objekts.
Bei unbebauten Grundstücken: das ganze Grundstück.

Als Objekt gilt, der jeweilige Risikoort = Risikoadresse

Risikoort = Risikoadresse (bitte um Angabe)

Anzahl der Risikoadresse(n)	Prämie
x	€ 210,-

Gesamtprämie F	€
-----------------------	---

Baustein G – Rechtsschutz für Vermietung

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Bes. Bed. 9163) für vom Eigentümer vermietete oder verpachtete Objekte.

Als Objekt gilt die vermietete oder verpachtete Einheit

<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px;">G</div> Prämientabelle - Bitte errechnete Gesamtprämie einfügen			
Risikoadresse (bitte um Angabe)	Anzahl der Objekte	Prämie pro Einheit	Prämien- summe pro Objekt
	x	€ 210,-	

Gesamtprämie G	€
-----------------------	----------

Baustein H – Totalverkehrsrechtsschutz

Privatbereich	Prämie	Bitte ankreuzen, wenn gewünscht
Total-Verkehrs-Rechtsschutz sämtliche PKW (Bes. Bed. 9100)	€ 125,-	

* Versicherungsschutz haben im Total-Verkehrs-Rechtsschutz der **Betriebsinhaber** und seine **Familienangehörigen**

(= in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender **Ehegatte oder Lebensgefährte** und deren **minderjährige** Kinder).

Großjährige Kinder bleiben darüber hinaus bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** mitversichert, sofern und solange sie

- in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer oder einem Studenten-, Lehrlingsheim, Berufsschulinternat oder einem ähnlichen Wohnheim bzw. Wohngemeinschaft leben,
- kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben, und
- in Berufsausbildung stehen bzw. ihren ordentlichen Präsenz- oder Wehrersatzdienst ableisten.

Kein regelmäßiges Einkommen liegt vor bei Lehrlingsentschädigungen und/oder solange der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte bzw. Lebensgefährte für die Kinder nachweislich Familienbeihilfe beziehen.



Gesamtsumme aller Prämien

		Summe aller Prämien
A	Spezialstrafrechtsschutz für das Güterbeförderungsgewerbe	
B	Baustein Dual Use	
C	Verkehrsbereich	
D	Firmenrechtsschutz Kompakt Variante	
E	Firmenrechtsschutz Optimal Variante	
F	Rechtsschutz Grundstück Eigentum & Miete	
G	Rechtsschutz für Vermietung	
H	Totalverkehrsrechtsschutz im Privatbereich	
Gesamtprämie		€



Zahlungsart

Zahlschein (nur möglich bei viertel-, halb- und jährlicher Zahlung)
 Abbucher

Zahlungsweise

jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich
 monatlich (nur möglich bei Abbucher)

Nur auszufüllen für Abbucher:

SEPA Lastschriftmandat Einzugsermächtigung

Zahlungsempfänger: Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hietzinger Kai 101–105, 1130 Wien.

Creditor-ID AT25AEV00000004433

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Allianz Elementar Versicherungs - Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto einzogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Eine Lastschrift muss dem Zahlungspflichtigen angekündigt werden (Pre-Notification).

Ich stimme zu, dass die 14-tägige Frist für die Vorabinformation (Pre-Notification) auf 5 Tage vor Belastung des Kontos verkürzt wird.

KontoinhaberIn: Als Zahlungspflichtige/r (Debtor) gelten für Sie die Bedingungen unter "Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren – auch wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind.

 Firmenwortlaut nach Firmenbuch

 Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung), Nr./Stiege/Stock/Tür

 IBAN

 BIC

 Unterschrift des Kontoinhabers



Bitte unbedingt beachten! Falls Zahlungspflichtige/r nicht mit dem/der VersicherungsnehmerIn ident ist, sind die Identitätsdaten (inkl. Geburtsdatum), Angaben über das Verhältnis VersicherungsnehmerIn und PrämienzahlerIn, sowie Angaben ob es sich hier um eine politisch exponierte Person handelt und der Abschluss dieses Antrags auf Veranlassung eines Dritten (fremde Rechnung) bzw. als TreuhänderIn erfolgt, erforderlich!

Weiters ermächtige ich den Versicherer und meine kontoführende Bank widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen/abzubuchen. Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungsdatum ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Bei Nichteinlösung des monatlichen Prämieinzuges erfolgt eine jährliche Vorschreibung mit Erlagschein.

IRM Versicherungsmakler-
beratungs.m.b.H

Vermittler Nr.: 0730403

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers



Wichtige Hinweise:

1.

Alle Antragsteller bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt, auch schriftlich festgehalten wurde. Alle Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass über den Antrag hinausgehende Deckungs- und sonstige Zusagen des Vermittlers rechtsunwirksam sind.

2.

Alle Antragsteller sind gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen und die Gesundheitsfragen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr und die Risikoverhältnisse richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

3.

Rücktrittsrechte

Ihr Vertrag kommt mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande.

§ 5c VersVG

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

Allianz Elementar Versicherungs-AG
Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien
Telefax +43 (0)5 9009-70000

E-Mail: bei Krankenversicherungsverträgen: krankenversicherung@allianz.at; bei sonstigen Verträgen: vertrag@allianz.at.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist und der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail, Telefon) abgeschlossen wurde, kann er innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Hat der Versicherer (vorläufige) Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Macht der Verbraucher von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, kommt der Vertrag zustande bzw. bleibt der Vertrag aufrecht.

**4.**

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die gesamte Korrespondenz rechtsverbindlich mit dem Antragsteller oder über die Inkassoadresse bzw. die Zustelladresse geführt wird.

5.

Der Antragsteller ist an diesen Antrag sechs Wochen gebunden.

6.**Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen:**

Schriftform: Folgende Erklärungen und Informationen zwischen dem Versicherer und allen Antragstellern bzw. zu versichernden Personen oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam:

- Kündigungen
 - Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
 - Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
 - Anträge auf Änderung des Versicherungsvertrages
 - Anzeige der Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt der Versicherungsleistungen (z. B. Bezugsrechtsänderungen) sowie Abtretungen und Verpfändungen der Versicherungsleistungen
- Schriftform bedeutet, dass dem Empfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Geschriebene Form: Für alle anderen Erklärungen und Informationen der Antragsteller bzw. der zu versichernden Personen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) entsprochen. Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen der Antragsteller, der zu versichernden Personen oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Bitte beachten Sie, dass sich die Formerfordernisse für **Rücktrittserklärungen** in der Belehrung über das jeweilige Rücktrittsrecht finden und die dort angeführte Form maßgeblich ist.

Gesetzliche Schriftformgebote bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Dieser Vereinbarung wird ausdrücklich zugestimmt:

einverstanden nicht einverstanden

**7.**

Der Antragsteller **stimmt zu**, dass seine **personenbezogenen Daten** (Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Informationen aus dem laufenden Vertragsverhältnis (wie Produkt, Leistungsumfang, Schadensmeldungen, Segmentierungen), Mitgliedschaft im Allianz Bonus Klub, Nutzungsdaten des Kundenportals, Apps und weiterer Kontaktkanäle) zu Zwecken der

(i) Marktforschung (z.B. entsprechende Umfragen über Auftragsverarbeiter),

(ii) Zufriedenheitsumfragen zu unserem Service und Beratung und

(iii) Kontaktaufnahme sowie Zusendung von Marketinginformationen und Vorschlägen

in Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen aus dem Versicherungs- und Finanzierungsangebot der Allianz Gruppe (per E-Mail, Telefon oder im Kundenportal und Apps) von Unternehmen der Allianz Gruppe (Allianz Elementar Versicherungs-AG, Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Vorsorgekasse AG, Allianz Worldwide Partners P&C S.A., Austrian Branch, Allianz Global Corporate & Specialty SE Austria Branch und Allianz Investmentbank AG (jeweils Wien)) verarbeitet werden.

Keinesfalls werden diese Daten an andere Unternehmen als die genannten weitergegeben oder –verkauft.

Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

einverstanden nicht einverstanden

8.

Bei etwaigen Beschwerden können Sie sich per Mail an feedback@allianz.at und per Telefon an +43 5 9009 0 wenden. Darüber hinaus können etwaige Beschwerden an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO; www.vvo.at), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, per Mail an info@vvo.at und per Telefon an +43 1 711 56 gerichtet werden. Außerdem können Konsumenten etwaige Beschwerden auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Adresse: Stubenring 1, 1010 Wien Telefon: +43 1 71100/862501 oder 862504, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten. Ihr Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

9.

Unsere aktuelle **Datenschutzerklärung** können Sie jederzeit unter www.allianz.at/datenschutz abrufen oder unter [05/9009-0](tel:0590090) bzw. datenschutz@allianz.at anfordern.

**10.**

Vereinbarung der elektronischen Kommunikation: Alle Versicherungsbedingungen, Versicherungsurkunden nach Maßgabe des § 3 Abs 1 VersVG sowie Erklärungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit von mir abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Verträgen können rechtswirksam elektronisch an die von mir bekanntgegebene E-Mailadresse übermittelt werden. Wenn Inhalte im Kundenportal (passwortgeschützter Log-in Bereich) der Allianz Elementar Versicherungs-AG oder der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG in die elektronische Kommunikation miteinbezogen werden, erhalte ich ein E-Mail mit integriertem Link.

Erklärungen und Informationen, die an den Versicherer gerichtet werden, sind an die auf der Homepage www.allianz.at in den Kontaktdaten angeführte E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Ich verfüge über einen regelmäßigen Zugang zum Internet. Meine E-Mail Adresse ist die von mir für das Kundenportal definierte E-Mail Adresse.

Sowohl ich als auch der Versicherer verpflichten sich, Änderungen in Bezug auf den Internetzugang sowie die E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

Auch bei vereinbarter elektronischer Kommunikation habe ich das Recht, jederzeit – jedoch jeweils nur einmalig kostenfrei – elektronisch erhaltene Informationen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten.

Von der Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation sind Erklärungen, Urkunden und Informationen ausgenommen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer vertraglichen Vereinbarung, wie etwa der Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen, der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen.

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von mir oder dem Versicherer jederzeit widerrufen werden.

Für den Zweck der Zustellung elektronischer Post, gibt die Antragstellerin/der Antragsteller (die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer) nachstehende E-Mailadresse(n) bekannt:

Mit dieser Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen bin/sind ich/wir als Antragstellerin/Antragsteller (Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer) _____ E-Mailadresse(n)

 einverstanden

 nicht einverstanden



ANTRAG auf Basis des gegenständlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist

Ich/Wir haben vorliegenden Antrag gelesen, verstanden und akzeptiere(n) dieses vollinhaltlich.

Ich beantrage den Abschluss der in diesem Antrag enthaltenen Versicherung auf der Grundlage der angeführten Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen (BB) sowie der unter Allgemeine Vertragspunkte angeführten Bedingungen, die einen integrierenden Bestandteil meines/unseres Antrages bilden.

Unterstellt wird, dass die Genehmigung durch den zuständigen Technik-Leiter des Regionalzentrums erteilt wird. Die Versicherungsbedingungen erhalte ich bei Annahme meines Antrages mit der Versicherungspolize, auf Wunsch jedoch schon früher. An diesen Antrag bin ich/sind wir sechs Wochen gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polize, sofern keine vorläufige Deckung vereinbart wurde. Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich.

Hinweis: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und die Kenntnis des Antragsinhaltes. Durch Ihre Unterschrift machen Sie diese zum Inhalt des Vertrages und bestätigen den Erhalt einer Zweitschrift.

.....
Unterschrift der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers

.....
Datum, Ort, Unterschrift der Vermittlerin/des Vermittlers

IRM Versicherungsmakler und
Beratungs GmbH

Vermittler Nr.: 0730403

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
Aktiengesellschaft mit Sitz in Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA)

Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at